

# Satzung

## §1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen „Innenstadt Bautzen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Bautzen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Bautzen und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### **Vereinszweck**

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß der parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Bautzen interessierten Kräfte insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemeinsprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Bautzen zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## §3

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Bautzen haben. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer

Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der schriftliche Zugang beim Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter maßgebend. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder sich der daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereines sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluß des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Eingang des Briefes beim Vorstand. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung endgültig.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

#### **§4 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die dem Vorstand unterstehenden Ausschüsse

#### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand zählt bis zu 7 Mitglieder und besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Der erste und zweite Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis nach § 26BGB.
5. Die Bestellung eines Vorstandmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus einem wichtigen Grund (§27BGB) widerrufen werden.
6. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt und nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

## **§7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letzt benannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses

- b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Die Beschlußfähigkeit über den Etat
  - e) Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß der Mitgliedschaft
  - f) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderungen
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

### **§9 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuß untersteht dem Vorstand. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt mit der Zweckbestimmung zu übergeben, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Bautzen verwenden muß.